

Eine-Welt-Gruppe Hirschberg e.V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Eine-Welt-Gruppe Hirschberg e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hirschberg/Bergstraße
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung des Fairen Handels und aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für benachteiligte Bevölkerungsgruppen, vor allem in Ländern des globalen Südens, bedeuten.
2. Dies geschieht durch:
 - a. Finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozialintegrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen.
 - b. Förderung von Aktivitäten, die in unserer Bevölkerung ein Bewusstsein bilden für die wirtschaftlichen, historischen und politischen Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern.
 - c. Förderung von Aktivitäten, die zu einem besseren Verständnis anderer Religionen und Kulturen verhelfen.
 - d. Bei seiner Tätigkeit legt er Wert auf Zusammenarbeit mit sozialen, kirchlichen, öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1 und 2 beschriebenen Ziele förderlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. § 51 ff AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Aufgaben oder Geschäfte, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die bereit sind, die Zwecke im Sinne des § 2 zu unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 2 zustimmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
3. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung (Brief, E-Mail) mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
 - b. durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung,
 - c. durch Tod.

§ 5 Beitrag

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Als Beitrag kann die aktive Arbeit zur Erfüllung des Vereinszwecks angerechnet werden.
3. Über eine Beitragsbefreiung oder Ermäßigung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Aufgaben der MV
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gem. § 2
 - b. Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstands
 - c. Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - d. Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Prüfberichts
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Festsetzung der Beitragshöhe
 - h. Auflösung des Vereins gem. § 10
2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV

- a. Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - b. Die MV wird vom Vorstand einberufen.
 - c. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
3. Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagungsordnungsvorschlags schriftlich eingeladen worden ist.
 4. Bei der MV wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in oder von einer von der Versammlung gewählten Person geführt. Das Protokoll wird von dem Protokollanten/der Protokollantin und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Zusammensetzung und Aufgaben
 - a. Der erweiterte Vorstand besteht aus: Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Schriftführer/in, und Kassenwart/in. Dieser unterstützt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bei seinen Aufgaben.
 - b. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreterin. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
 - c. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
 - d. Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen MV Rechenschaft zu geben.
2. Wahlen und Amtszeit
 - a. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
 - b. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder.
 - c. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - d. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
 - e. Abwahl kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
3. Für die Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Fairtrade Deutschland e.V.“

Gründungsdatum: 21.03.2019

Datum des Vorstandstreffens zur Ergänzung der Satzung: 23.04.2019